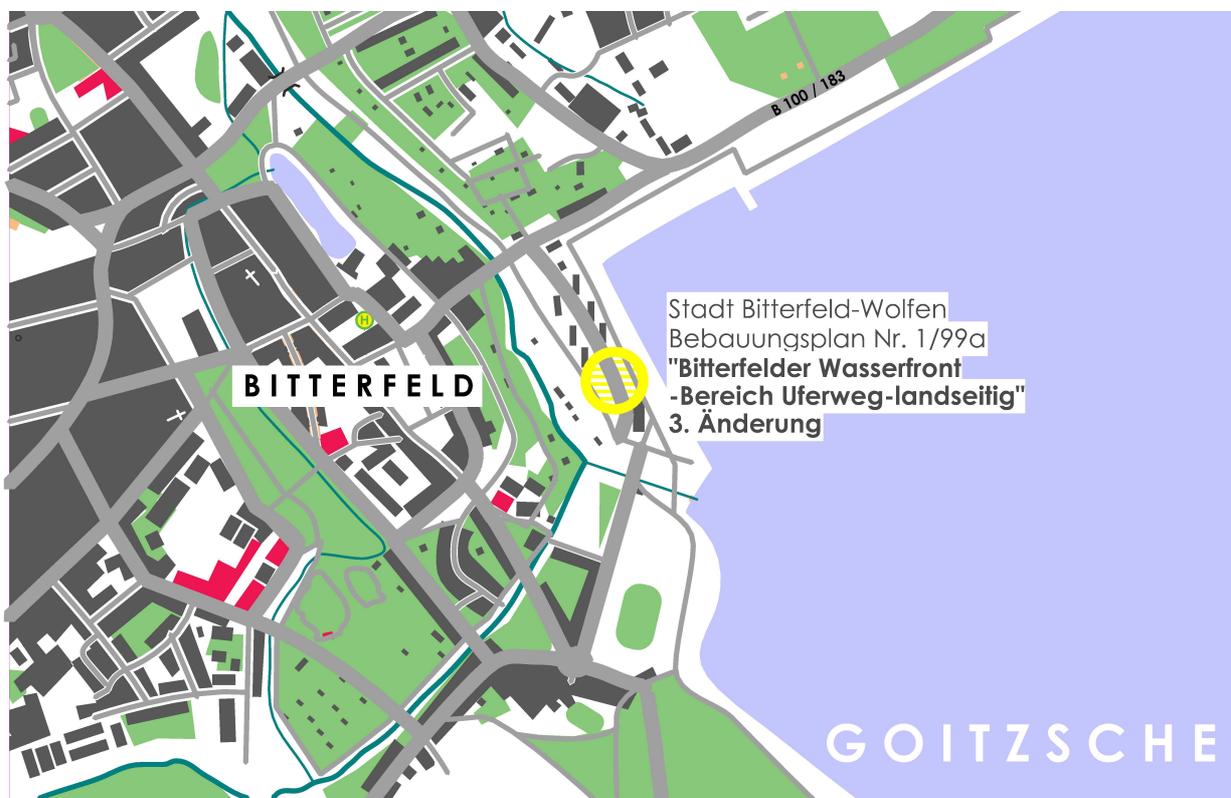


Stadt Bitterfeld-Wolfen
Bebauungsplan Nr. 1/99a
„Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig“
3. Änderung



Grünordnungsplan

März 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass, Aufgabenstellung, Ziele	2
2. Ausgangssituation	2
2.1 Geltungsbereich	2
2.2 Darstellung des Flächennutzungsplanes	2
2.3 Flächennutzung	3
3. Situationsanalyse	3
3.1 Naturräumliche Einheit	3
3.2 Boden	3
3.3 Relief	3
3.4 Wasser	3
3.5 Klima	4
3.6 Lufthygiene, Lärm	4
3.7 Biotop- und Artenschutz	4
3.7.1 Vegetation und Biotope	4
3.7.2 Fauna	4
3.7.3 Schutzgebiete, Schutzobjekte	4
3.8 Landschaftsbild	5
3.9 Erholung	5
4. Landschaftsplanerische Zielvorstellungen	5
5. Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft	6
5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	7
5.2 Beschreibung der Eingriffe	8
5.3 Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	8
5.4 Eingriffsbilanzierung	8
5.5 Ergebnis der Eingriffsbilanzierung	10
6. Landschaftsplanerischer Regelungsbedarf	10
6.1 Festsetzungen	10
6.2 Begründung	12
7. Quellen	13

Planverzeichnis

Bestands- und Konfliktplan

1. Anlass, Aufgabenstellung, Ziele

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat in seiner Sitzung am 10.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg – landseitig“, 3. Änderung, beschlossen.

Der Änderungsbereich umfasst die Flächen beidseitig der Straße „Am Leineufer“, die ursprünglich mit den Freihaltezonen der 110 kV Bahnstromleitung überlagert wurden und somit nur eingeschränkt nutzbar waren. Die Bahnstromleitung wurde zwischenzeitlich vollständig rückgebaut.

Die nun „freie“ Fläche bietet der Pflegeeinrichtung „Haus am Leineufer“ eine Erweiterungsmöglichkeit unter Rückgriff auf die vorhandene Infrastruktur.

Um die geplante Nachverdichtung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg – landseitig“, 3. Änderung, erforderlich.

2. Ausgangssituation

2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg – landseitig“, 3. Änderung, befindet sich beidseitig der Straße „Am Leineufer“ und umfasst den Bereich der WA- bzw. MI-Flächen, die ursprünglich von den Freihaltezonen der 110 kV Bahnstromleitung überlagert wurden.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Bitterfeld Flur 8, Flurstücke 407, T.a. 447 und 448.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 8.370 m².

2.2 Darstellung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen weist das Plangebiet als gemischte Baufläche (Flurstücke T.a. 447, 448) bzw. Wohnbaufläche (Flurstück 407) aus.

Die Grundzüge des Flächennutzungsplanes sind aufgrund der geringen Größe der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ (ca. 1.560 m²) nicht berührt; eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

2.3 Flächennutzung

Auf dem Flurstück 407 befindet sich ein Teil Stellplätze zum Wohnhaus „Am Leineufer“ 14-18 sowie Stellplätze des bestehenden Pflegeheimes „Am Leineufer“ 25; auf den Flurstücken T.a. 447 und 448 befinden sich die Stellplätze zum Wohnhaus „Am Leineufer“ 19-23 sowie das bestehende Pflegeheim „Am Leineufer“ 25 mit weiteren Stellplätzen und Nebenanlagen. Die Freiflächen sind als Wiesenflächen angelegt.

3. Situationsanalyse

3.1 Naturräumliche Einheit

Großräumig befindet sich das Plangebiet im Berührungsgebiet der drei großen naturräumlichen Gliederungseinheiten Dübener / Dahleener Heide, Leipziger Tieflandbucht und Köthener Lössebene.

Der Geltungsbereich selbst ist durch die Erschließung und Bebauung als Nachnutzung der Flächen am ehemaligen Braunkohletagebau maßgeblich in seiner heutigen Ausgestaltung geprägt worden.

3.2 Boden

Die anstehenden Böden sind in weiten Teilen durch den Bergbau geprägt. Die Böschungen des Tagebaurestloches bestehen aus Abraum- oder Füllmaterial.

Altlastverdachtsflächen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

3.3 Relief

Die Höhenverhältnisse liegen bei etwa 78,00 m ü NN. Das Gelände innerhalb des Änderungsbereiches ist eben.

3.4 Wasser

Oberflächenwässer existieren im Plangebiet nicht.

Östlich des Plangebietes befindet sich die Goitzsche, westlich des Plangebietes befindet sich die Leine.

3.5 Klima

Klimatisch gehört die Gemarkung Bitterfeld zum Klimabezirk Leipziger Bucht.

Folgende Wetterdaten liegen für den Untersuchungsraum vor:

mittlere Jahrestemperatur/a: 8,5°C

Mittlere Niederschläge/a: 500 mm

vorherrschende Windrichtung: West/Südwest und West/Nordwest

3.6 Lufthygiene, Lärm

Lufthygienische Belastungen / Lärm treten im Plangebiet nicht auf.

3.7 Biotop- und Artenschutz

3.7.1 Vegetation und Biotope

Im Grünordnungsplan zu den ursprünglichen Bebauungsplänen 1/99a bzw. 1/99b „Bitterfelder Wasserfront“ ist eine Kartierung der vorhandenen Vegetations- und Oberflächenstrukturen und ihre Zuordnung zu unterschiedlichen Biotoptypen enthalten.

Der Biotopwert im Plangebiet wurde als „gering“ bewertet.

Die vorhandene Grasfläche kann aufgrund ihrer geringen Größe und der Einbindung in die bebaute Umgebung auch gegenwärtig als Fläche mit einem geringen Biotopwert bewertet werden.

3.7.2 Fauna

Bei der vorhandenen Grasfläche kann aufgrund ihrer geringen Größe und der Einbindung in die bebaute Umgebung nicht davon ausgegangen werden, dass sich hier schützenswerte Fauna eingestellt hat.

3.7.3 Schutzgebiete, Schutzobjekte

Innerhalb des Planbereiches und angrenzend an das Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte.

3.8 Landschaftsbild

Das Plangebiet ist derzeit eine unbebaute Lücke innerhalb der bestehenden Bebauung „Am Leineufer“. Als Bestandteil des Bebauungsplanes 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg – landseitig“ und unmittelbar angrenzend an den Bebauungsplan 1/99b „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg – wasserseitig“ sind die Fläche Bestandteil der zur Bebauung vorgesehenen Uferbereiche; aufgrund der Einschränkung durch die 110 kV Bahnstromleitung war bisher allerdings lediglich eine Stellplatznutzung möglich.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird von der Grundidee der Planung, diesen Bereich des Ufers als bebauten Bereich zu entwickeln, nicht abgewichen.

3.9 Erholung

Der östlich an das Plangebiet angrenzende Uferweg als Baustein zur touristischen Nutzung des Goitzscheufers wird regelmäßig und intensiv durch Erholungssuchende (Spaziergänger, Radfahrer, Skater) genutzt. Eine Beeinträchtigung durch die vorgesehene Bebauung besteht nicht.

Für die Bewohner des Pflegeheimes, die Anwohner und Besucher entsteht abseits der touristischen Nutzung mit der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ein gemeinsamer Aufenthalts- und Rückzugsort innerhalb des Baugebietes „Am Leineufer“.

4. Landschaftsplanerische Zielvorstellungen

Die Bebauung „Am Leineufer“ folgt dem ursprünglichen Ziel der Bauleitplanung, Bitterfeld als „Stadt am Wasser“ darzustellen, bei einem hohen Anteil an Grün- und Freiflächen.

Auf Landschaftsplanerische Zielvorstellungen bezogen ergeben sich folgende Teilziele:

Boden und Grundwasser

- Sicherung und Aufwertung der natürlichen Bodenfunktionen,
- Sicherung der Grundwasserneubildungsrate (Rücknahme von überbaubaren Flächen zu Gunsten einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“),
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Boden und Grundwasser.

Klima

- Grünflächen und Pflanzmaßnahmen innerhalb der Bauflächen,
- Vermeidung von Luftverschmutzungen.

Biotop- und Artenschutz

- Schaffung einer Grünanlage statt Versiegelung des Bodens durch Stellplatzflächen,
- Schaffung eines hohen Vegetationsanteils auf den Bauflächen,
- Förderung von standortgerechten und einheimischen Arten bei der Gehölzauswahl.

Landschaftsbild, Erholung

- Weiterverfolgung des Leitthemas „Bitterfeld: Stadt am Wasser“.

5. Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft

Gesetzliche Grundlagen sind das Baugesetzbuch (BauGB), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in ihren letztgültigen Fassungen.

Nach § 1 (5) BauGB sollen *„die Bauleitpläne (...) eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“*

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist insbesondere zu berücksichtigen:

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB:

„Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Umwelterhaltung (...).“

Gemäß § 1a (3) BauGB ist in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB auch zu berücksichtigen:

„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes).“

Mit der Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,3 im Ursprungsplan hin zu 0,45 in der 3. Änderung geht eine größere Flächenversiegelung einher, im Gegenzug wird eine ursprünglich für eine Stellplatzanlage vorgesehene Fläche größtenteils in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ umgewandelt.

Um eine Bewertung der Auswirkungen durch die Änderung der Ausnutzbarkeit des Plangebietes vornehmen zu können wird hier eine Gegenüberstellung zwischen der Darstellung des Ursprungsplanes und der der 3. Änderung vorgenommen.

Grundlage für diese Eingriffsbilanzierung ist die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) vom 16.11.2004 sowie die Änderung vom 24.11.2006.

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die in den Ursprungsplänen 1/99a bzw. 1/99b „Bitterfelder Wasserfront“ beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigung werden für die 3. Änderung übernommen.

Im Einzelnen sind das:

- Innerhalb des Mischgebietes: Sicherung von Mindestanteilen für Vegetationsflächen durch Festsetzung der Grundflächenzahl: Es verbleiben mind. 32,5 % unversiegelte Fläche auf den Baugrundstücken, die als Vegetationsflächen angelegt werden und damit vor einer weiteren Versiegelung dauerhaft geschützt sind. Die Vegetationsflächen sind zu mindestens 20 % mit Gehölzen zu bepflanzen.
- Die ursprüngliche Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes wird zurückgenommen; lediglich bestehende Stellplatzanlagen werden planungsrechtlich gesichert. Die übrige Fläche wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ausgewiesen und somit einer Überbauung entzogen.
- Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" sind die Flächen zu mindestens 40 % mit Gehölzen zu bepflanzen.
- Das Anlegen von Stellplätzen ist durch das Anpflanzen hochstämmiger Laubbäume

zu kompensieren.

5.2 Beschreibung der Eingriffe

Aufgrund der möglichen Baumaßnahmen kommt es trotz der genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu dauerhaften oder nachhaltigen Beeinträchtigungen und damit zu Eingriffen in Natur und Landschaft.

Hierzu zählen:

- Versiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen auf der künftigen Baufläche.

5.3 Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Trotz der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden durch die geplanten Bau- und Erschließungsmaßnahmen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG verursacht. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind wie folgt geplant:

- Schaffung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und Anpflanzungen gebietstypischer und standortgerechter Gehölze
- Herstellung privater Grünflächen (Vegetationsflächen und Anpflanzungen gebietstypischer und standortgerechter Gehölze)
- Kompensation für das Anlegen von Stellplätzen durch das Anpflanzen hochstämmiger Laubbäume

5.4 Eingriffsbilanzierung

Um eine Bewertung der Auswirkungen durch die Änderung der Ausnutzbarkeit des Plangebietes vornehmen zu können wird hier eine Gegenüberstellung zwischen der Darstellung im Ursprungsplan und der der 3. Änderung vorgenommen.

Grundlage für diese Eingriffsbilanzierung ist die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) vom 16.11.2004 sowie die Änderung vom 24.11.2006.

Die Baumpflanzungen zu den Stellplatzanlagen sind entwurfsabhängig und werden daher in der Bilanzierung nicht berücksichtigt.

Der Bestands- und Konfliktplan im Anhang stellt Ausgangssituation und Auswirkungen des Bebauungsplanes grafisch dar.

A. Zustand des Untersuchungsraumes gem. Festsetzungen des Ursprungsplanes						
1	2	3	4		5	6
Teilfläche Nr.	Code	Biotoptyp	Flächenanteil %	Fläche m ²	Planwert	Flächenwert
1	Feldgehölze		100 %	920 m²		
	HGA	Feldgehölze aus überwiegend heimischen Arten	100 %	920 m ²	15	13.800
2	Grünland		100 %	3.684 m²		
	GSB	Scherrasen	100 %	3.684 m ²	7	25.788
3	Befestigte Fläche		100 %	3.766 m²		
	VSB	Straße (versiegelt) (Zuwegung, Stellplätze)	50 %	1.882 m ²	0	0
	BW	Bebaute Fläche	50 %	1.884 m ²	0	0
Gesamtfläche des Geltungsbereiches		8.370 m ²	Gesamtflächenwert A			39.588

B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes						
1	2	3	4		5	6
Teilfläche Nr.	Code	Biotoptyp	Flächenanteil %	Fläche m ²	Planwert	Flächenwert
1	Feldgehölze		100 %	1.173 m²		
	HGA	Feldgehölze aus überwiegend heimischen Arten	100 %	1.173 m ²	15	17.595
2	Grünland		100 %	1.426 m²		
	GSB	Scherrasen	100 %	1.428 m ²	7	9.982
3	Befestigte Fläche		100 %	4.547 m²		
	VSB	Straße (versiegelt) (Zuwegung, Stellplätze)	38 %	1.721 m ²	0	0
	BW	Bebaute Fläche	62 %	2.826 m ²	0	0
4	Grünanlagen		100 %	1.224 m²		
	PYC	sonstige Parkanlage	100 %	1.224 m ²	10	12.240
Gesamtfläche des Geltungsbereiches		8.370 m ²	Gesamtflächenwert B			39.817
Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A						+ 229

5.5 Ergebnis der Eingriffsbilanzierung

Die Bilanz der 3. Änderung ist gegenüber dem Ursprungsplan geringfügig besser.

Eine externe Kompensation ist nicht erforderlich.

Durch die Realisierung der grünordnerischen Festsetzungen kann eine vollständige Kompensation der geplanten Eingriffe erreicht werden. Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen können deutlich zur Verbesserung des Landschaftsbildes im Planungsbereich beitragen.

6. Landschaftsplanerischer Regelungsbedarf

6.1 Festsetzungen

Die nachfolgend aufgeführten landschaftsplanerischen Regelungen sind notwendig, um das gewünschte landschaftsplanerische Konzept umzusetzen. Sie werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

Anpflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

- Die entsprechend der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbaren Flächen der Baugrundstücke sind nach Wiederherstellung der natürlichen Bodendurchlässigkeit gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.
- Innerhalb der Baugebiete sind die gemäß der Festsetzung gärtnerisch anzulegenden Flächen zu mindestens 20 % mit Gehölzen zu bepflanzen.
- Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" sind die Flächen zu mindestens 40 % mit Gehölzen zu bepflanzen.
- Ebenerdige Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind so zu gliedern, dass je 4 Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm gepflanzt wird.

Anlage zu den textlichen Festsetzungen

Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes sind für die Bepflanzung landschaftstypische, standortgerechte Bäume und Sträucher der folgenden Artenliste zu verwenden:

Pflanzliste A, Bäume

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Alnus incana	Grau-Erle
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche (auch schmalkronige Sorten)
Corylus colurna	Baumhasel
Prunus avium	Vogel-Kirsche (auch in Zuchtsorten)
Prunus padus	Traubenkirsche (auch in Zuchtsorten)
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus petraea	Traubeneiche (auf sandige Anhöhen pflanzen)
Salix alba	Silber-Weide
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Hochstamm oder Stammbusch, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm

Pflanzliste B, Sträucher

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus alba	Weißer Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Gemeiner Hartriegel
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose

Pflanzliste B. Sträucher (Forts.)

Rosa pimpinellifolia	Bibernell-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix pentandra	Lorbeer-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

verpflanzter Strauch, 3 Triebe, Größe 60-100 cm oder gleichartig

6.2 Begründung

Anpflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen

Die Festsetzungen zur Bepflanzung dienen der Sicherung der angestrebten durchgrünter Quartiere an der Bitterfelder Wasserfront.

Zur Klarstellung der mit der Festsetzung der GRZ beabsichtigten Ziele zum Schutz des Naturhaushaltes wird festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke als Vegetationsflächen anzulegen und auf Dauer gärtnerisch zu unterhalten sind. Die Verwendung von standortgerechten und gebietstypischen Arten der Pflanzliste erfolgt aus Gründen des Schutzes der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, wobei das Hauptaugenmerk auf Arten der Hartholzaue liegt, die hier im Niederungsbereich der Mulde natürlicherweise anzutreffen wären.

Die Festsetzung von Straßenbäumen zur Mindestbepflanzung von Stellplatzanlagen erfolgt aufgrund der damit verbundenen positiven Wirkung auf das Erscheinungsbild des Baugebietes. Sie sind Teil des gewollten Grüngerüstes im Gebiet. Als wesentliches Gestaltungselement ist eine intensive Bepflanzung mit hochstämmigen Laubbäumen vorgesehen. Neben den Funktionen für das Klima sowie für den Biotop- und Artenschutz sichern sie einen grünen Straßenraum und tragen so zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

Diesem Leitbild folgt auch die Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ für die Bewohner des Pflegeheimes, die Anwohner und Besucher.

7. Quellen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- **Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010
- **Stadt Bitterfeld, Bebauungsplan 1/99a – Begründung** (Satzung), 08.12.2004
- **Stadt Bitterfeld, Bebauungsplan 1/99b – Begründung** (Satzung), 09.01.2006
- **Stadt Bitterfeld-Wolfen, Flächennutzungsplan**, 14.05.2012
- **Grünordnungsplan zum Bebauungsplan 1/99**, Seebauer, Wefers und Partner, Sachsen-Anhalt, Stadt Bitterfeld, 27.02.2003
- **Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt** (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) vom 16.11.2004 sowie die Änderung vom 24.11.2006.
- **Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Stadt Bitterfeld-Wolfen** (Baumschutzsatzung) vom 01.07.2012